

Satzungen (Statuten) des ÖTB Turnverein Alpenrose Bad Goisern
(im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, gültig ab der Hauptversammlung am 9. April 2005)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „ÖTB Turnverein Alpenrose Bad Goisern“, hat seinen Sitz in Bad Goisern und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung, Hebung und Förderung der Volksgesundheit, insbesondere die körperliche Ertüchtigung und charakterliche Erziehung seiner Mitglieder durch das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Der Verein pflegt daher alle Leibesübungen der Männer und Frauen, Jugendlichen und Kindern. Er tritt für die demokratische Verfassung und die Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein. Das Turnen um Geld und Wertpreise ist verboten. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) zur Erreichung des Zweckes dient:
- ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige der Leibesübungen für alle Altersstufen umfaßt,
 - die Ausbildung von Vorturnern und die Beschaffung von Fachliteratur,
 - die Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Schauvorführungen, Wanderungen, Vorträgen, geselligen Veranstaltungen und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände,
 - die Beschaffung von Übungsgeräten und Übungsplätzen, sowie von Turngeräten,
 - Pflege des Volksliedes, des Volkstanzes und des volkstümlichen Brauchtums.
- (2) die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- durch Beiträge der Vereinsmitglieder
 - Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie die Gemeinnützigkeit nicht verletzen.
 - Subventionen aus öffentlichen Mitteln
 - Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ausübenden, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

- Ausübendes Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr erreicht hat. Die ausübenden Mitglieder gliedern sich in:
 - ordentliche Mitglieder, das sind Turner und Turnerinnen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
 - Jungturner und Jungturnerinnen, das sind Jugendliche von 14 – 17 Jahren, sofern ihrer Vereinszugehörigkeit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die alljährlich einen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Beitrag leistet.
- Ehrenmitglieder können über Antrag des Turnrates jene Mitglieder werden, die sich um den Turnverein Alpenrose Bad Goisern besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Hauptversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Turnrat nach erfolgter Anmeldung. Dieser kann die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt nach schriftlicher Abmeldung. Unterläßt ein Vereinsmitglied trotz Mahnung die Zahlung der rückständigen Beiträge, so kann aufgrund eines Turnratsbeschlusses sein Ausschluß erfolgen.

Die Ausschließung eines Vereinsangehörigen kann vom Turnrat beschlossen werden:

- a) wegen Nichteinhaltung der Satzungen
- b) wenn ein Verhalten vorliegt, das dem Ansehen des Vereines schadet, oder die Belange des Vereines nachhaltig beeinflußt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die ausübenden Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, die Satzungen, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Turnrates einzuhalten. Die ausübenden Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben in der Hauptversammlung das Stimmrecht und können zu Amtswaltern gewählt werden.
- b) Die unterstützenden Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten und haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
- c) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

- a) Hauptversammlung (§ 10)
- b) Turnrat (§ 11)
- c) Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr zu einem vom Turnrat bestimmten Zeitpunkt statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluß des Turnrates, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Turnrat.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die unterstützenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Turnratsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des vom Turnrate zu erstattenden Tätigkeitsberichtes, des Gebarungsausweises über die Verwendung der Vereinsmittel und die Erteilung der Entlastung;
- b) die Wahl und die Enthebung von Mitgliedern des Turnrates und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Turnrates;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Turnrat (Vorstand)

- (1) Der Turnrat (Vorstand) besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Säckelwart und seinem Stellvertreter, sowie dem Turnwart, dem Jugendwart, dem Dietwart und dem Zeugwart.
- (2) Der Turnrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Turnrat hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Turnrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Turnrates einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Turnrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Turnrat wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Turnratsmitglied den Turnrat einberufen.
- (5) Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Turnrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Turnratsmitglied oder jenem Turnratsmitglied, das die übrigen Turnratsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Turnratsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).

- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Turnrat oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Turnrats bzw. Turnratsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Turnratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Turnrats an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Turnrates

- (1) Dem Turnrat obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Turnrat beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, und zwar:
 - a) Mitglieder aufzunehmen und Mitgliedschaften abzuerkennen,
 - b) die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
 - c) in allen Vereinsangelegenheiten den Verkehr mit Ämtern, Behörden und Personen zu besorgen,
 - d) das Vereinsvermögen zu verwalten,
 - e) den jährlichen Tätigkeitsbericht und Rechnungsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr aufzustellen,
 - f) die Hauptversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung festlegen und Anträge zu stellen,
 - g) die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Turnratsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Säckelwartes. Rechtsgeschäfte zwischen Turnratsmitgliedern und Verein, bedürfen der Zustimmung eines anderen Turnratsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Turnratsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Turnrats fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Turnrat.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Turnrats.
- (7) Der Säckelwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Säckelwartes ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Turnrat ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Turnrat binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Turnrat innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.